

Bischof Hartwig von Augsburg (1167—1184) setzte — wie gegen 1170 in Benediktbeuren — auch in Wessobrunn einen Abt ein, der gegen die Anhänger Alexanders unter den Mönchen scharf vorging, so daß diese z. T. das Kloster verlassen mußten. Zwei von ihnen, Heinrich und Karl, baten Herzog Welf VI. um Hilfe, der sie aber mit einem Empfehlungsschreiben an Alexander verwies. Der Papst verfügte nun am 20. September 1173 oder 1174 ⁵⁸⁰⁾, daß der Konvent die beiden Mönche Heinrich und Karl wieder aufnehmen solle. Am gleichen Tage fertigte Alexander noch ein zweites Mandat ⁵⁸¹⁾ an den Konvent von Wessobrunn aus, in dem er befahl, daß der vertriebene schismatische Abt auf keinen Fall mehr eingesetzt werden dürfe. Was war geschehen? Da Heinrich und Karl persönlich nach Anagni gereist waren ⁵⁸²⁾, muß noch vor ihrer Abreise die alexandrinische Partei im Konvent die Oberhand gewonnen und den schismatischen Abt vertrieben haben. Jedoch wird die kaiserliche Partei unter den Mönchen so stark geblieben sein, daß mit der Rückkehr des schismatischen Abtes gerechnet werden mußte.

Im Hinblick auf die Haltung Ruperts den beiden streitenden Parteien gegenüber muß zunächst der Name des von Hartwig eingesetzten Abtes ermittelt werden, den weder die beiden päpstlichen Mandate noch Adler ⁵⁸³⁾ bzw. Fechner ⁵⁸⁴⁾ nennen, während Bauerreiß ⁵⁸⁵⁾ diesen Abt mit dem gleichen Udalrich identifiziert, der uns als Absender von Nr. 260 begegnet. Gegen Bauerreiß muß eingewandt werden, daß Udalrichs Vorgänger Konrad I. bereits 1166 Januar 7 starb ⁵⁸⁶⁾. Wenn Udalrich der von Hartwig eingesetzte Abt gewesen wäre, hätte es in Wessobrunn eine Sedisvakanz von über einem Jahr gegeben, denn Hartwigs Vorgänger Konrad starb erst 1167 Mai 24. Das darf durchaus als unwahrscheinlich gelten, und man wird Lindner ⁵⁸⁷⁾ zustimmen dürfen, der den Beginn der Sedenzzeit Udalrichs mit „ca. Januar 1166“ angibt. So muß der vertriebene schismatische Abt nach dem Tode Udalrichs und vor der Rehabilitierung Hartwigs durch Alexander (1177 Anfang August) ⁵⁸⁸⁾ eingesetzt worden sein. Gesichert ist zwar Udalrichs Todes-

⁵⁸⁰⁾ S. die Datierungen der Mandate oben Anm. 578.

⁵⁸¹⁾ GP. 2, 67 Nr. 5.

⁵⁸²⁾ ... *testante Welfonis ducis epistola* seien Heinrich und Karl zu Alexander gekommen (GP. 2, 67 Nr. 5).

⁵⁸³⁾ A. a. O. S. 82.

⁵⁸⁴⁾ A. a. O. S. 318.

⁵⁸⁵⁾ A. a. O. S. 78.

⁵⁸⁶⁾ Lindner a. a. O. S. 98 Nr. 16.

⁵⁸⁷⁾ A. a. O. S. 98 Nr. 17.

⁵⁸⁸⁾ Vgl. Studien III, DA. 12, 418 Anm. 146.